

Geflügelpest

Was ist zu beachten? (Stand 23.10.2007)

Nachfolgend die Regelungen der (Bundes-) **Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**, die ab dem 23.10.2007 gelten:

- **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel)** sind **in geschlossenen Ställen** zu halten.
 - In Abweichung dazu besteht die Möglichkeit einer Auslaufhaltung, wenn Schutzvorkehrungen getroffen werden, die einer Einschleppung der Geflügelpest durch wild lebende Vögel entgegenwirken. In diesem Fall ist eine **überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung** (z. B. eine Überdachung (auch mit Folie, aber keine Netze)) und eine **gegen das Eindringen von Vögeln gesicherte Seitenbegrenzung** (Schutzvorrichtungen) erforderlich.
- **Ausnahmegenehmigungen** für eine Freilandhaltung sind **im Einzelfall auf schriftlichen Antrag** möglich, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, insbesondere ein Ausbruch der Geflügelpest nicht zu befürchten ist. Dem ist eine Risikobewertung zu Grunde zu legen, bei der insbesondere die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen und Verhalten wildlebender Vögel zu berücksichtigen sind. Im Fall einer **kostenpflichtigen** Ausnahmegenehmigung (**15 Euro**) sind u.a. folgende **Nebenbestimmungen** zu erfüllen:
 - Durchführung der in der Anlage („Hinweise für ...) genannten **Biosicherheitsmaßnahmen**
 - strikte **Trennung** von Enten und Gänsen von übrigem Geflügel
 - **tägliche Kontrolle** des Gesundheitszustandes der Tiere durch den Tierhalter
 - **Mitteilung** von Gesundheitsveränderungen und/oder Todesfällen an das Veterinäramt
- **Enten und Gänse** sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten, soweit eine Genehmigung erteilt worden ist und sie in Freilandhaltung gehalten werden. Der Halter von Enten und Gänsen hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Diese **Untersuchungen** sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand beim Veterinärinstitut Oldenburg durchzuführen. Werden weniger Tiere als 60 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen.
An Stelle der Untersuchungen kann der Halter abweichend dazu Enten und Gänse zusammen mit einer bestimmten Anzahl sogenannter **Sentinel-Tiere (Hühnervögel)** halten, die dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Deshalb hat der Halter in diesem Fall jedes verendete Stück dieser Tiere im Veterinärinstitut Oldenburg unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.
- **Futter- und Tränkestellen** für Geflügel müssen in jedem Fall vor wildlebenden Vögeln geschützt sein (Fütterung und Tränke nur im Stall oder unter Überdachung + vogelsichere Seitenbegrenzungen dieser Stellen). Ausläufe für Geflügel sind so einzufrieden, dass es nicht entweichen kann und keinen Zugang zu einem natürlichen Gewässer oder Oberflächenwasser hat.
- **Lagerung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen**, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, an Stellen, die für wildlebende Vögel unzugänglich sind.

Hinweis: Alle Geflügelhalter (gewerbliche + private) sind nach § 26 Viehverkehrsverordnung verpflichtet, ihren Bestand beim Veterinäramt zu melden. Beiliegend erhalten Sie unser Formular zur Anzeige Ihrer Geflügelhaltung. Schicken Sie es uns einfach ausgefüllt zurück.

Weitere Informationen zur Geflügelpest finden Sie unter folgenden Internetadressen:

- www.fli.bund.de
- www.laves.niedersachsen.de
- www.oldenburg-kreis.de